

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 62 835 18 60
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Familiennachzug und Nachzug von eingetragenen Partnerinnen/Partnern durch Staatsangehörige aus den EU/EFTA-Staaten

1. Wer kann nachgezogen werden?

In der Schweiz wohnhafte gesuchstellende Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder einer Niederlassungsbewilligung EU/EFTA können folgende Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit nachziehen:

- Ihre Ehegattin/ihren Ehegatten bzw. ihre eingetragene Partnerin/ihren eingetragenen Partner
- Die eigenen Nachkommen in absteigender Linie (z.B. Kinder, Enkelkinder) die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird
- Die Nachkommen der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners (Kinder, Enkelkinder) die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird
- Die eigenen Verwandten oder die Verwandten der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners in aufsteigender Linie (z.B. Eltern, Grosseltern), denen bisher Unterhalt gewährt wurde und die auch weiterhin (d.h. nach der Einreise in die Schweiz) unterstützt werden.

Schülerinnen, Schüler und Studierende können nur die Ehegattin/den Ehegatten bzw. die eingetragene Partnerin/den eingetragenen Partner und unterhaltsberechtigzte Kinder nachziehen.

2. Voraussetzungen

2.1 Angemessene Wohnung

Wer seine Familie oder seine eingetragene Partnerin/seinen eingetragenen Partner nachziehen will, muss sowohl bei der Gesuchstellung als auch bei der Einreise der nachgezogenen Person über eine angemessene Wohnung verfügen. Als angemessen gilt eine Wohnung, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Staatsangehörige gelten.

2.2 Finanzielle Mittel

Gesuche von arbeitslosen Sozialhilfeempfängerinnen/-empfängern mit einer Kurzaufenthalts- oder einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA um Familiennachzug von Verwandten in aufsteigender Linie und Kindern über 21 Jahren können abgewiesen werden.

Selbständig Erwerbende mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder Gesuchstellende ohne Erwerbstätigkeit mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA haben nachzuweisen, dass sie über die nötigen finanziellen Mittel für den Unterhalt der Familienangehörigen bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners in der Schweiz verfügen.

3. Vorgehen

3.1 Vorsprache der zur Wohnsitznahme visumpflichtigen nachzuziehenden Person bei der Schweizer Vertretung im Wohnsitzstaat

Visumpflichtige Ehegattinnen/Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen/Partner, Kinder und Verwandte in aufsteigender Linie müssen bezüglich der einzureichenden Unterlagen für den Visumantrag direkt bei der Schweizer Vertretung anfragen.

Folgende, zur Prüfung des Familiennachzugs nötigen Unterlagen sind bei der Einwohnerkontrolle am Wohnsitz vorzulegen:

3.2 Nachzug der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners

- Gesuch um Familiennachzug ([Formular B1730](#))
- Bestätigung über die familiären Beziehungen, zum Beispiel durch Kopie des Familienausweises oder aktueller Familienregisterauszug oder Eheschein bzw. Partnerschaftsausweis betreffend die im Ausland rechtsgültig eingetragene Partnerschaft und Geburtsscheine der Kinder
- Pro nachzuziehende Person Kopie eines gültigen Reisepasses oder (bei EU/EFTA-Staatsangehörigen) einer gültigen Identitätskarte
- Nach erfolgter Einreise der EU/EFTA-Staatsangehörigen: Formular "Anmeldung für alle Staatsangehörigen" (Formular A0260)

3.3 Nachzug von Kindern und Enkelkindern unter 21 Jahren

- Gesuch um Familiennachzug ([Formular B1730](#))
- Bestätigung über die familiären Beziehungen, zum Beispiel durch Kopie des Familienausweises oder aktueller Familienregisterauszug oder Eheschein bzw. Partnerschaftsausweis betreffend die im Ausland rechtsgültig eingetragene Partnerschaft und Geburtsscheine der Kinder
- Pro nachzuziehende Person Kopie eines gültigen Reisepasses oder (bei EU/EFTA-Staatsangehörigen) einer gültigen Identitätskarte
- Bei EU/EFTA-Staatsangehörigen: Nach erfolgter Einreise der ausländischen Person(en): Formular "Anmeldung für alle Staatsangehörigen" (Formular A0260, erhältlich bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde)
- Im Fall einer Scheidung/Auflösung der eingetragenen Partnerschaft/gerichtlichen Trennung: Kopie des Scheidungs-/Auflösungs-/Trennungsurteils, woraus die Regelung betreffend Sorgerecht und Zuteilung der Kinder ersichtlich ist
- Im Fall einer einvernehmlichen Trennung: Schriftliche Bestätigung des anderen Elternteils, dass er mit der Ausreise der Kinder einverstanden ist
- Im Fall einer selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. falls die nachziehende Person keine Erwerbstätigkeit ausübt: Bestätigung, dass keine Sozialhilfe bezogen wird.

3.4 Nachzug von Kindern und Enkelkindern über 21 Jahren, Enkeln, Eltern und Grosseltern

- Gesuch um Familiennachzug ([Formular B1730](#))
- Bestätigung über die familiären Beziehungen, zum Beispiel durch Kopie des Familienausweises oder aktueller Familienregistrauszug oder Eheschein bzw. Partnerschaftsausweis betreffend die im Ausland rechtsgültig eingetragene Partnerschaft und Geburtsscheine der Kinder
- Pro Person Kopie eines gültigen Reisepasses oder (bei EU/EFTA-Staatsangehörigen) einer gültigen Identitätskarte
- Bei EU/EFTA-Staatsangehörigen: Nach erfolgter Einreise der ausländischen Person(en): Formular "Anmeldung für alle Staatsangehörigen" (Formular A0260, erhältlich bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde)
- Nachweis über die bisherige Unterhaltsgewährung im Ausland
- Zusätzlich haben selbständig Erwerbende und nicht Erwerbstätige genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt ihrer Familienmitglieder nachzuweisen (zum Beispiel durch Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Betreibungsregistrauszug, eine Bestätigung, dass keine Sozialhilfe bezogen wird, etc.)
- Formular Unterhaltsgarantie N18240, ausgefüllt durch die gesuchstellende Person

Nach Eingang aller verlangten Unterlagen und Formulare wird das Gesuch geprüft.

Hinweis

Sämtliche der Einwohnerkontrolle einzureichenden Unterlagen sind in eine schweizerische Landessprache (deutsch, französisch, italienisch) oder ins Englische übersetzen zu lassen. Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau behält sich vor, im Zweifelsfall die Richtigkeit einer Übersetzung auf Kosten der anmeldenden Person überprüfen zu lassen oder zusätzliche Dokumente anzufordern.